

zum Online-Formular für den Antrag auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für das in der studienvorbereitenden Ausbildung tätige pädagogische Personal

Arbeitshilfe für den / die Bearbeiter*in: **Bitte lesen Sie sich vor dem Ausfüllen des Online-Formulars die Hinweise dieser Arbeitshilfe unbedingt sorgfältig durch!**

A. Zugang zum Online-Formular

1. Auf der Website www.musikschulfoerderung-bw.de finden Sie im internen Bereich den Zugang zu dem Online-Formular für einen Antrag auf einen Zuschuss des Landes mit Mitteln aus dem Förderfonds SVA Musikschulen zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal, das in der aktuellen Förderperiode in Maßnahmen der studienvorbereitenden Ausbildung tätig ist.
2. Der Zugang zu dem Online-Formular befindet sich in dem gleichen **geschützten, d.h. nicht öffentlich zugänglichen** Bereich, über den Musikschulen (mittels Kennwort und Passwort) auch Zugang zum Formular für den Verwendungsnachweis / Antrag über einen Zuschuss des Landes gemäß §§ 9f. JBG zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule (institutionelle Musikschulförderung des Landes) haben.
3. Für alle Antragsberechtigten ist somit der Zugang auch zum Online-Formular des Antrages auf eine Zuschuss zu den Aufwendungen für das in der studienvorbereitenden Ausbildung tätige Personal möglich.

B. Allgemein

1. Der Antrag auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für das in der studienvorbereitenden Ausbildung tätige Personal ist ein Online-Formular und hat die die gleiche Struktur wie das Online-Formular für den Verwendungsnachweis / Antrag (VN / AN) über einen Zuschuss des Landes gemäß §§ 9f. JBG zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule. Allerdings ist das Online-Formular für den Antrag deutlicher schmaler bzw. hat weniger Seiten / Abschnitte als das Formular für den VN / AN.
2. Der Antrag auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für das in der aktuellen Förderperiode in Maßnahmen der studienvorbereitenden Ausbildung tätige pädagogische Personal ist ausschließlich auf diesem Online-Formular einzureichen. **Der Antrag muss bis zum 31.10.2024 vorliegen! Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.**
3. Bitte reichen Sie das abgeschlossene Online-Formular **ausgedruckt** in Papierform mit allen notwendigen Unterschriften und Dienstsiegeln und ggf. allen notwendigen Nachweisen per Post in einfacher Ausfertigung ein

4. Bitte beachten Sie, dass ebenso wie beim Formular des VN / AN alle Daten des von Ihnen ausgefüllten Antrages elektronisch an den Landesverband verschickt werden, sobald Sie den Button „Absenden und ausdrucken“ betätigen. Wie beim Formular des VN / AN ist es möglich, anschließend noch eigenständig Änderungen vorzunehmen. Allerdings liegen auch in diesem Fall dem Landesverband nur die Daten vor, die nach Betätigung des Buttons „Absenden und ausdrucken“ dort gespeichert waren. Beachten Sie, dass diese Angaben mit dem von Ihnen in schriftlicher Form und mit Unterschriften versehenen übersandten Antrag übereinstimmen müssen.
5. Während der Bearbeitung des Formulars haben Sie (ebenfalls wie beim Formular des VN / AN) jederzeit die Möglichkeit, einen Probedruck zu fertigen mit den Angaben, die Sie bis dahin eingegeben haben. Die Änderung und Ergänzung Ihrer Angaben ist danach weiterhin möglich.
6. Wenn Sie auf einer Seite des Formulars Eingaben gemacht haben, müssen Sie diese Seite über die Schaltfläche „Speichern und weiter“ (oben und unten auf jeder Seite) abspeichern. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, diese Eingaben wieder zu ändern oder zu ergänzen und können unbegrenzt zwischenspeichern. **Aber jede Seite muss gespeichert sein, bevor in den nächsten Formularschritt gewechselt wird.**
7. Jede Seite, die vollständig ausgefüllt und gespeichert wurde, wird in der Navigation mit einem grünen Haken versehen, so dass Sie einen Überblick darüber haben, welche Seiten Sie noch abspeichern müssen.
8. Wenn das Formular vollständig von Ihnen ausgefüllt und gespeichert wurde, kommen Sie auf eine weitere Seite, die es Ihnen ermöglicht, zunächst einen Probedruck durchzuführen. Hier können Sie prüfen, ob Ihre Angaben komplett und korrekt erfasst wurden.
9. Ist dieses der Fall, so können Sie den Button „Absenden und ausdrucken“ betätigen. Bitte beachten Sie, dass dann die erfassten Daten an den Landesverband elektronisch verschickt werden.
10. Sobald Sie den Antrag bzw. dessen Daten abgesendet haben, erhalten Sie automatisch eine E-Mail an die E-Mail-Adresse, welche Sie im Antrag auf der ersten Seite bei den Angaben zu den Kontaktdaten der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners genannt hatten, die den Eingang der Daten des Antrages beim Landesverband bestätigt.

Das Online-Formular ist selbstrechnerisch. Es berechnet selbständig die korrekten Summen und stellt zwischen den verschiedenen Angaben automatisch die relevanten Bezüge her. **Der Antrag kann nur abgeschlossen werden, wenn in allen Pflichtfeldern die erforderlichen Eintragungen vorgenommen** wurden. Gesperrte Felder, die nicht ausgefüllt werden können, berechnen sich selber.

C. Aufbau des Formulars

Das Online-Formular für den Antrag auf einen Zuschuss des Landes zu Aufwendungen für das in der aktuellen Förderperiode in Maßnahmen der studienvorbereitenden Ausbildung tätige pädagogische Personal besteht aus drei Blättern

- Blatt „Antragsteller + Antrag“: Angaben zur Musikschule und ihrem Träger, zur/zum Ansprechpartner*in und förmlicher Antrag
- Blatt „Angaben Förderbedarf“
- Blatt „Erklärungen“

Bitte übersenden Sie per Post das vollständig ausgefüllte, abgeschlossene und ausgedruckte Formular im Original mit allen **notwendigen Unterschriften und Dienstsiegeln versehen** sowie ggf. ergänzt um die erforderlichen Nachweise an die Geschäftsstelle.

D. Erläuterungen zu den geforderten Angaben

1. Abschnitt / Blatt „Antragssteller“

- Die Angabe zu Name und Anschrift der Musikschulen sowie zum Träger der Musikschule sind voreingetragen bzw. werden automatisch aus den Stammdaten übernommen – und können nur dort geändert werden.
- Zwingend anzugeben ist ein/e Ansprechpartner*in und mit den jeweiligen Kontaktdaten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, neben diesem Hauptansprechpartner / dieser Hauptansprechpartnerin und ggf. einen weiteren Ansprechpartner / eine weitere Ansprechpartnerin zu benennen. Für Nachfragen zum Förderantrag wird der Landesverband allerdings stets die Kontaktdaten für den Hauptansprechpartner / die Hauptansprechpartnerin verwenden.
- Außerdem ist auf dieser Seite zu bestätigen (bzw. durch entsprechende „Klicks“ in den Formularfeldern anzukreuzen), dass
 - ein Zuschuss zu den Aufwendungen für das in der studienvorbereitenden Ausbildung tätige pädagogische Personal beantragt wird,
 - die studienvorbereitende Ausbildung der Musikschule bereits durch Entscheidung der hierfür zuständigen gemeinsamen Kommission des Landesverbandes der Musikschulen und der Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen Baden-Württembergs zertifiziert ist **oder**
 - die studienvorbereitende Ausbildung der Musikschule zwar (noch) nicht zertifiziert ist, aber nachweislich seit dem 01.02.2024 vollumfänglich alle Voraussetzungen für eine Zertifizierung und damit auch die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß Förderrichtlinie erfüllt (Die notwendigen Nachweise müssen in diesem Fall der Papierform des Antrages beigelegt werden),und außerdem
 - die Musikschule gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannt ist und im Einvernehmen mit der / den Kommune(n) ihres Einzugsbereichs arbeitet. Diese Bestätigung ist nur für Musikschulen in privat-rechtlicher Trägerschaft (Trägerverein, GmbH, Stiftung, UG) erforderlich.
 - **Ohne die Angaben zu einer/einem Ansprechpartner*in und die Bestätigungen ist der Antrag unvollständig und kann nicht berücksichtigt werden!**

2. Abschnitt / Blatt „Angaben zum Förderbedarf“

- Unter *1. Angaben zum Umfang der studienvorbereitenden Ausbildung in der Förderperiode* ist anzugeben
 - a. die Zahl der Schüler*innen, die in der Förderperiode an der studienvorbereitenden Ausbildung der Musikschule teilnehmen bzw. dort eine solche studienvorbereitende Ausbildung erhalten

- b. das Datum, ab wann innerhalb der Förderperiode, in der ein Zuschuss beantragt wird, für diese Schüler*innen und Schüler die studienvorbereitende Ausbildung über einen Zeitraum von sechs Monaten bzw. ein Schulhalbjahr begonnen hat.
- Weitere Angaben Ihrerseits sind in diesem Abschnitt / Blatt „Angaben zum Förderbedarf“ nicht notwendig.
- Die Berechnung des vorläufigen Zuschussbetrages erfolgt in dem selbstrechenden Formular *unter II. Berechnung Förderbedarf / Zuschussbetrag* automatisch. Zwar werden für diese Berechnung (a) die Höhe der Brutto-Personalaufwendungen für das päd. Personal der Musikschule in 2022 und (b) der Umfang der vergüteten Beschäftigungsumfänge des päd. Personals in 2022 benötigt, aus denen sich dann die durchschnittliche Höhe der päd. Personalaufwendungen je vergüteter Jahreswochenstunde in 2022 rechnerisch ermitteln lässt. Diese Angaben sind jedoch bereits voreingetragen und wurden aus dem geprüften und bestätigten Verwendungsnachweis über die Landesförderung 2022 übernommen.
- Aus den Angaben (a) zur Zahl der Schüler*innen, die mit Beginn innerhalb der Förderperiode über sechs Monate an der studienvorbereitenden Ausbildung teilnehmen und (b) der durchschnittlichen Höhe der päd. Personalaufwendungen je vergüteter Jahreswochenstunde berechnen sich automatisch die förderfähigen Aufwendungen für das päd. Personal, das im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung innerhalb von sechs Monaten (einem Schulhalbjahr)
 - 30 Minuten schulwöchentlich zusätzlichen Unterricht im Hauptfach und
 - 30 Minuten schulwöchentlich bzw. 540 Min. insgesamt Unterricht im obligatorischen Nebenfacherteilt. In der Summe sind dies die päd. Personalaufwendungen, die für 50% von 1,33 Jahreswochenstunden, d.h. von 0,665 Jahreswochenstunden anfallen.
- Gemäß Ziffer 7.3 der Förderrichtlinie werden die in Pkt. II.5 des Antrages vorläufig ermittelten Aufwendungen, die in der Förderperiode durchschnittlich für das in der studienvorbereitenden Ausbildung tätige päd. Personal anfallen (zugleich zuschussfähige Kosten), mit einem Fördersatz von 60% bezuschusst.
- Der vorläufige Zuschussbetrag, der 60% dieser zuschussfähigen Kosten umfasst, wird in Pkt. II.6 ausgewiesen.
- Die tatsächlichen Personalaufwendungen für die SVA in der Förderperiode werden nach Vorlage und erfolgter Prüfung des Nachweises über die Verwendung des Zuschusses ermittelt, welcher der Musikschule auf Grundlage dieses Antrages für die Personalaufwendungen in der SVA in der Förderperiode bewilligt wurde. Bemessungsgrundlage für die endgültige Höhe des Zuschussbetrages wird dabei die Höhe der Personalaufwendungen je vergüteter Jahreswochenstunde im Haushaltsjahr 2024 sein, die sich aus den Angaben des Verwendungsnachweises über den bewilligten und ausbezahlten Zuschuss des Landes gemäß § 10 JBG zu den Aufwendungen für das pädagogische Personal in 2024 rechnerisch ermitteln lässt.

3. Abschnitt / Blatt „Erklärungen“

- Nach dem Ausdruck des gesamten ausgefüllten Online-Formulars sind im **Blatt „Erklärungen“** unter Pkt. A durch persönliche Unterschrift eines / einer **Zeichnungsberechtigten** mit Vertretungsvollmacht die dortigen Versicherungen zu bestätigen.
- Außerdem ist die gleichfalls durch persönliche Unterschrift eines **Zeichnungsberechtigten** mit Vertretungsvollmacht unter Pkt. B die notwendige Einwilligungserklärung zum Datenschutz abzugeben.
- **Ohne beide Unterschriften ist der Antrag unvollständig und kann nicht berücksichtigt werden.**

Für Rückfragen zum Antrag und zur Antragsstellung steht Ihnen die Geschäftsstelle des Landesverbandes telefonisch montags bis freitags von 9.00 – 12.00 unter 0711-2185110 und durchgängig per E-Mail unter landesmittel@musikschulen-bw.de gerne zur Verfügung!